

Interpellation Bergamin Strotz-Wil vom 18. Februar 2003
(Wortlaut anschliessend)

Vorgezogene Realisierung von Sparmassnahmen im Strafvollzug?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. April 2003

Livia Bergamin Strotz-Wil erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2003 eingereicht hat, über eine vorgezogene Realisierung von Sparmassnahmen bei Therapieangeboten im Strafvollzug.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Richter hat die Möglichkeit, begleitend zu einer Freiheitsstrafe gestützt auf Art. 43 oder Art. 44 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) eine ambulante Behandlung anzuordnen. Die Vollzugsbehörde beauftragt die Strafanstalt, in die der Verurteilte eingewiesen wird, mit dem Vollzug der ambulanten Behandlung. Gerichtlich angeordnete vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen werden solange durchgeführt, wie sie zur Erreichung der Therapieziele notwendig sind. Nötigenfalls erfolgen die Behandlungen auch während der Halfreiheit, d.h. in der letzten Vollzugsphase vor der (bedingten) Entlassung aus dem Strafvollzug, während welcher der Gefangene ausserhalb der Anstalt in einem Betrieb der Privatwirtschaft arbeitet. Es kann sogar die Weiterführung nach Entlassung aus dem Strafvollzug angeordnet werden. In diesen Fällen entscheidet jeweils die einweisende Behörde des Urteilskantons gestützt auf die Berichte der Therapieperson und der Anstalt über die Beendigung der Behandlung.

Nach Art. 46 Ziff. 2 StGB sind in der Anstalt die dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienenden geeigneten Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen. Gestützt darauf besteht in den Strafanstalten für Insassen bei Bedarf die Möglichkeit, ihre Lebensproblematik freiwillig mit einer Therapeutin oder einem Therapeuten zu behandeln und aufzuarbeiten. Häufig genügt es, wenn solche stützenden und begleitenden Gespräche mit einer Fachperson des Sozialdienstes der Anstalt geführt werden können.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat für die Strafanstalt Saxerriet auf den 1. Januar 2003 eine überarbeitete Hausordnung (nachfolgend HO) erlassen. In Art. 32 HO wird der Ablauf der ambulanten Therapien wie folgt geregelt:

«Hat das Gericht vollzugsbegleitend eine ambulante Behandlung angeordnet, beauftragt die Anstalt eine Fachperson mit der Durchführung der Massnahme. Die Fachperson legt zusammen mit dem Insassen in einem Behandlungsvertrag die Ziele, die Form und den Ablauf der Therapie fest.

Die Fachperson berichtet der Anstalt zuhanden der Einweisungsbehörde regelmässig, spätestens im Hinblick auf die Entlassung des Insassen, über den Therapieverlauf. Sie macht insbesondere auch Mitteilung, wenn die Behandlung nicht zum Tragen kommt, wenn sie deren Weiterführung für unzweckmässig erachtet oder wenn die Behandlung nach ihrer Beurteilung als erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Weiterführung, Einstellung oder Aufhebung der Behandlung.

Bei Bedarf besteht für Insassen die Möglichkeit, ihre Lebensproblematik mit einer Therapeutin oder einem Therapeuten zu behandeln und aufzuarbeiten.

Die Behandlungskosten gehen zulasten der Anstalt, soweit nicht die Krankenkasse des Verurteilten dafür aufzukommen hat. Bei freiwilligen Behandlungen kann die Anstalt den Insassen an der Kostentragung beteiligen.»

Die Hausordnung wurde von der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission am 25. Oktober 2002 genehmigt. Der Direktor der Strafanstalt Saxerriet hat im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement ergänzende Weisungen erlassen. Danach wird die Notwendigkeit von therapeutischen Interventionen von den Leitern Therapieteam und Sozialdienst abgeklärt und der Anstaltsleitung eine schriftliche Empfehlung abgegeben. Für stützende Begleitungen ist grundsätzlich der interne Sozialdienst zuständig, eigentliche Psychotherapien werden vom Anstaltspsychiater oder von einer Fachperson des Therapieteams durchgeführt. Diese Fachperson legt zusammen mit dem Insassen während den ersten fünf Therapiesitzungen in einem Behandlungsvertrag die Ziele, die Form und den Ablauf der Therapie sowie eine allfällige Kostenbeteiligung fest. Sie berichtet der Anstaltsleitung halbjährlich, spätestens vor dem ersten Urlaub und für das Entlassungsgesuch, über den Therapieverlauf und die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Verfassen der Therapieberichte orientiert sich an den von der Arbeitsgruppe Forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz herausgegebenen «Minimal Standards für Therapieberichte». Für Insassen ohne gerichtlich angeordnete Therapie ist u.a. festgehalten, dass in der Vollzugsstufe Halfreiheit in der Regel keine Therapiegespräche durchgeführt werden. Wer ausserhalb der Anstalt arbeiten kann und damit zusätzliche Freiheiten erhält, mit denen er verantwortungsbewusst umgehen muss, braucht in aller Regel keine stützenden und begleitenden Gespräche mehr, die über das Angebot der Sozialdienste der Anstalten oder der Bewährungshilfe hinausgehen. Bei begründeten Ausnahmen kann die Anstaltsleitung in Absprache mit der zuständigen Therapieperson eine Weiterführung der Gespräche auch während dieser Vollzugsphase bewilligen.

Die dargestellte Neuregelung stellt somit trotz Sparvorgaben keinen Leistungsabbau dar. Vielmehr handelt es sich um eine Differenzierung und einen Leistungsumbau mit

- noch gezielterem Einsatz der vorhandenen Mittel,
- vermehrter Nutzung der anstaltseigenen Ressourcen im Sozialdienst sowie
- dem Bestreben, Therapien im Strafvollzug zielorientiert einzusetzen und die Arbeit regelmässig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Die entsprechenden Informationen wurden der Rechtspflege- und der Finanzkommission bereits vor der Februarsession 2003 zugeleitet. Die Regierung sieht keinen Handlungsbedarf. Im Übrigen ist auch kein Abbau vorgesehen bei den Interventions- und Lernprogrammen, die von der Bewährungshilfe angeboten werden.

1. April 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.12

Interpellation Bergamin Strotz-Wil: «Vorgezogene Realisierung von Sparmassnahmen im Strafvollzug?»

Im Herbst 2002 legte die Regierung im Auftrag des Kantonsparlamentes einen Katalog möglicher Sparmassnahmen vor. Dieser Katalog ist gegenwärtig, nach harten Diskussionen, Gesprächsgegenstand des runden Tisches. In der Finanzkommission (Gesamtkommission und Subkommission) wurden die einzelnen Massnahmen im November kurz vorberaten und dabei

sprach man sich klar gegen die Kürzung gewisser Leistungen aus. Die folgende Massnahme, die den Strafvollzug betrifft, lehnte die Finanzkommission in ihrer Diskussion besonders deutlich ab:

< Reduktion oder Einstellung der Therapie-/ Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie der Interventions- und Lernprogramme, die nicht richterlich angeordnet sind, einerseits in den Strafanstalten und andererseits bei der Bewährungshilfe > .

Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass im Strafvollzug gerade diese freiwilligen (nicht richterlich angeordneten) Angebote und Therapien eine sehr positive Wirkung im Hinblick auf eine Re-Integration nach dem Gefängnisaufenthalt haben. Deshalb ist eine Streichung dieses Angebots besonders fragwürdig.

Dem Vernehmen nach sind zum Beispiel in der Strafanstalt Saxerriet bereits Bestrebungen im Gange, genau dieses Angebot der freiwilligen Therapien abzubauen: Schon nach fünf Therapie-Sitzungen muss von den Therapeutinnen und Therapeuten ein Gesuch geschrieben werden, welches durch den Ausschuss der Anstaltsleitung (der aus fünf Nicht-Fachleuten besteht) beurteilt wird. Die Zahl der Häftlinge, die sich in die freiwillige Therapie begibt, hat seither deutlich abgenommen.

Aus diesem Grunde bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Regierung Kenntnis davon, dass die von ihr vorgeschlagene Sparmassnahme bereits in der Ausführungsphase ist?
2. Ist die Regierung bereit, diese Massnahmen nochmals zu prüfen und allenfalls aus dem Sparmassnahmen-Katalog zu streichen?
3. Wenn Ja, ist die Regierung bereit, die Finanzierung dieses freiwilligen Angebots, namentlich im Saxerriet, auf solide finanzielle Basis zu stellen?
4. Wenn Nein, wo sieht die Regierung die eigentliche Sparwirkung beim Streichen dieser Angebote?»

18. Februar 2003